

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Flächennutzungsplan Änderung 02-2021 Stadt Nauen, LK HVL</b>
Ansprechpartner*In:	Maik Gruber
Referat:	T21
Telefon:	03391 838 537
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen: (intern)	Stn. P144/24 T21

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
<b>a) Einwendung</b>  
<b>b) Rechtsgrundlage</b>  
<b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>  

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## **1. Sachstand**

Antragsgegenstand ist die FNP<sup>1</sup> - Änderung 02-2021 der Stadt Nauen. Die Anpassung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Solarpark Nauen Ost“ der Stadt Nauen

Östlich der Kernstadt Nauen soll nördlich der bestehenden gewerblichen Bauflächen und östlich der früheren Zuckerfabrik die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie weiterer gewerblicher Bauflächen auf landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt rund 54 ha und betrifft Flächen der Fluren 10, 17 und 32 in der Gemarkung Nauen.

## **2. Stellungnahme**

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>2</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>3</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>4</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>5</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>6</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Änderungsgebiet liegt östlich der Kernstadt Nauen, im Norden und Nordwesten grenzen Flächen für die Landwirtschaft sowie die Bahnstrecke Nauen-Berlin an den Änderungsbereich, im Osten Flächen für die Landwirtschaft, im Süden und Südwesten verläuft das Anschlussgleis zur ehemaligen Zuckerfabrik, daran anschließend gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird formal erfüllt.

### Schutzanspruch

Der Schutzanspruch für die Flächen ist zweigeteilt zu betrachten: für die als gewerbliche Bauflächen gekennzeichneten Bereiche gelten entweder die Orientierungswerte für ein Gewerbegebiet [65 dB(A)

---

<sup>1</sup> FNP = Flächennutzungsplan

<sup>2</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

<sup>3</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>4</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>5</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>6</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

tags, 50 dB(A) nachts bzw. 55 dB(A) nachts für Verkehrslärm] oder die Orientierungswerte für ein Industriegebiet mit 70 dB(A) tags und nachts. Für die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ entfällt (voraussichtlich) ein Schutzanspruch, da sich in diesem Bereich nach derzeitigem Wissen kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch nicht geplant ist.

#### Immissionssituation

Vom Änderungsgebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind daher sowohl Aussagen zu möglichen Blendwirkungen durch die geplante Solaranlage als auch Aussagen zu Lärmemissionen durch gewerbliche Nutzungen erforderlich. In Abhängigkeit von den konkret geplanten Nutzungen im als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Teilbereich halte ich eine Kontingentierung der Flächen für sinnvoll. Aus der Begründung zur Änderung des FNP geht hervor, dass ein entsprechendes Gutachten erarbeitet wurde im Bestandteil der Unterlagen für den B-Plan sind.

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV<sup>7</sup> unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft.

Den entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht kann gefolgt werden.

### **3. Fazit**

Der 3. Änderung des FNP kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Aussagen unter Punkt „Immissionssituation“ zugestimmt werden.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Maik Gruber

Dieses Dokument wurde am 03.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

<sup>7</sup> Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)